

Grunz, Sebastian

Von: Gertrud Cordes <gertrudcordes@aol.com>
Gesendet: Mittwoch, 15. August 2018 16:49
An: Grunz, Sebastian
Betreff: Ergänzender Antrag für die 58. Verbandsversammlung am 22.8.18 in Wismar

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Kategorien: Gelbe Kategorie

Lieber Herr Grunz,

Bitte nehmen Sie meinen Antrag für die nächste Verbandsversammlung mit auf.
Mit freundlichen Grüßen Ihre G.Cordes

Änderungsantrag des Verbandsmitgliedes Gertrud Cordes zur Beschlussvorlage VV -02/18 für die 58. Verbandsversammlung am 22.08.2018 Beschlussfassung über die Freigabe des geänderten Entwurfes der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie, bestehend aus dem Textdokument und der Karte M 1:100.000 sowie dem dazugehörigen Entwurf des Umweltberichtes für die zweite Beteiligungsstufe

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg möge auf ihrer 58. Sitzung am 22.08.2018 Folgendes beschließen:

1. Zusätzlich zu den bestehenden Restriktionskriterien wird „1000 - 1500 m Abstandspuffer um in der Brutsaison 2017 fachbehördlich bestätigte Horste des Rotmilans“ als weiteres Restriktionskriterium in den geänderten Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5.Energie aufgenommen.

Begründung

Beim Rotmilan handelt es sich um eine Großvogelart, für die im Gegensatz zu den unter Ausschlusskriterien genannten Großvögeln keine flächendeckende Horstkartierung vorhanden ist. Deshalb werden Horste und Abstandspuffer des Rotmilans bei der Ausweisung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen auf Ebene der Regionalplanung als Restriktionskriterium im Arbeitsschritt der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Jedes einzelne potenzielle Eignungsgebiet für Windenergieanlagen wird daraufhin untersucht, ob es sich außerhalb einer 1000 - 1500 m Pufferzone um einen in der Brutsaison 2017 fachbehördlich bestätigten Rotmilanhorst befindet.

Neuere wissenschaftliche Erkenntnisse mittels Satellitentelemetrie über das räumliche und zeitliche Verhalten von Rotmilanen (Pfeiffer & Meyburg 2015) an über 30 adulten Vögeln mit knapp 10.000 GPS Ortungen ergaben, dass nur 40 % der Flugaktivitäten in einem Radius von 1.000 m um den Brutplatz erfolgen. Daher ist eine Erweiterung des Mindestabstandes gegenüber den Empfehlungen (LAG VSW 2007) erforderlich. In Anbetracht der hohen Verantwortung, die Deutschland für diese Art hat, wird ein Mindestabstand von 1.500 m empfohlen, der rund 60 % aller Flugaktivitäten umfasst.

Beim Bau von Windenergieanlagen im Umfeld von 1 – 1,5 km um Fortpflanzungsstätten des Rotmilans ist folglich immer von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Der Rotmilan zählt absolut und auf den Brutbestand bezogen zu den häufigsten Kollisionsopfern an Windenergieanlagen. Allein in Deutschland wurden bereits mehr als 398 kollisionsbedingte Verluste (Stand März 2018) registriert, wobei von einer hohen Dunkelziffer auszugehen ist.

Der Aktionsplan der EU für die Art (Knott et al. 2009, S. 14/15) verweist auf die durch Windenergieanlagen für die Art ausgehenden, wachsenden Kollisionsgefahren. Es

wird dazu aufgefordert, diese Gefahren bei der Ansiedlung und Ausführung von Windenergieanlagen zu beachten.

Das bisher vorgetragene Argument, dass das signifikant erhöhte Kollisionsrisiko des Rotmilans im Genehmigungsverfahren berücksichtigt wird, beweist die Genehmigungspraxis nicht. Das aktuelle Beispiel dafür ist dem Beschluss des OVG M-V vom 27. Juni 2018, Az.: 3 M 286/15 zu entnehmen, was dazu festgestellt hat, dass „die Prüfung den vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Maßstäben für die Umweltverträglichkeitsvorprüfung gemäß § 3c Satz 1 UVPG im Hinblick auf den Artenschutz nicht ansatzweise gerecht werde. Der bekannte Standort des dort seit mehreren Jahren festgestellten Bruthabitats des Rotmilan inmitten des Vorhabengebiets werde ausgeblendet.“ Um keine Alibiplanung, die einem rechtssicheren und schlüssigen Planungskonzept widersprechen würde, zu erhalten, sollten auf alle Fälle die aus der letzten Brutsaison fachbehördlich bestätigten Rotmilanhorste bei der Regionalplanung berücksichtigt werden.

Abschließend möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass der RPV MS den Rotmilan auch wieder als Restriktionskriterium in seinen Entwurf der Teilfortschreibung aufgenommen hat.